

TF 03.2 - TFZF für Kleinwg/Schwerkleinwagen/Zweiwegefahrzeuge mit Zusatz für KL/SKL-Führer

Zielgruppe:	ÖBB-Triebfahrzeugführer mit Einsatzbereich für Verschub- und Nebenfahrten auf Diesel-Nebenfahrzeugen (Kleinwagen/Schwerkleinwagen/Zweiwegefahrzeuge) und gleichzeitiger Tätigkeit als KL/ SKL-Führer
Ziele:	Die Teilnehmer beherrschen nach Absolvieren des Moduls die Tätigkeiten (Arbeitsabläufe und Besonderheiten) des Triebfahrzeugführers bei Verschub- und Nebenfahrten mit Triebfahrzeugen der Bauart KL/SKL/ZKI die Tätigkeiten des KL/SKL-Führers (Nebenfahrleiter) bei Verschub- und Nebenfahrten
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Module T 7, T 8. B 1, B 2, P 5 bzw. P 6 (lt. Richtlinien für Triebfahrzeugführer)• Betriebs-, Fernmelde- und Sicherungstechnik, Funk im Betrieb• Maschinen-, Elektro- und Fahrzeugtechnik, PZB und Sicherheitseinrichtungen• Ladetechnik, Lauffähigkeit von Fahrzeugen• Arbeitnehmerschutz• Fahrpraktikum• Behördliche Triebfahrzeugführerprüfung gem. TFVO
Arbeitsformen:	Lehrgang, Gruppenarbeit, Workshop, praktische Übungen an den Simulationsanlagen, Praktikum
Voraussetzungen	EU für Triebfahrzeugführer-Verschub- und Nebenfahrten und Tauglichkeit gem. P 32
Besonderheiten:	
Abschluss:	Die behördliche Triebfahrzeugführerprüfung lt. TFVO 1999 zur Tätigkeit als "Triebfahrzeugführer" (=FAHRER) wird durch eine vom BMfVIT ernannte Prüfungskommission abgenommen und durch ein Prüfungszeugnis bestätigt: - Technische und Betriebliche Teilprüfung (am Ende des Lehrganges) - Praktische Teilprüfung auf einem KL/SKL/ZKI im Orts- und Streckendienst (am Ende des Fahrpraktikums) Die fachliche Prüfung zur Tätigkeit als "Kleinwagen-/Schwerkleinwagenführer" (=FAHRTLEITER) wird durch die ÖBB-Prüfungskommission abgenommen; diese Berechtigung ist nur für ÖBB-Mitarbeiter vorgesehen und kann auch, unabhängig von der Triebfahrzeugführerprüfung
Dauer:	20 Tage (146 Stunden) Lehrgang (inkl. 2 Tage praktische Fahrübungen, 2 Tage Modellübungen, 1 Tag Prüfung) und 4 Wochen Fahrpraktikum im

Streckendienst (2 Wochen bei ausschließlicher Verwendung im Ortsdienst oder ausschließlicher Verwendung als Zweiwegefahrer)